



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per Email:

Landkreise,
Region und Landeshauptstadt Hannover,
Stadt Göttingen,
kreisfreie Städte und große selbständige Städte
- Ausländerbehörden –

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
38108 Braunschweig

nachrichtlich:

Landeskriminalamt Niedersachsen
Dez. 22
30161 Hannover

Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht
21335 Lüneburg

Verwaltungsgericht in
Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Stade
und Osnabrück

Bearbeitet von Christine Kalmbach
Email: Christine.Kalmbach@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-	Hannover
	A 11.12 – 12230 / 1-8 (§60a)	4811	02.04.2012

**Rückführungen nach Syrien
Abschiebungsstopp nach § 60a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)**

Vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse in Syrien hat das Auswärtige Amt am 17. Februar 2012 einen ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien erstellt.

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Telex
9 23 414-75 nl d

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Aufgrund der in diesem Bericht geschilderten aktuell verschärften Gefahrensituation für die Bevölkerung in Syrien haben die Innenminister und -senatoren der Länder - in Ergänzung des bereits im Mai 2011 abgestimmten Verfahrens - beschlossen, aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen die Abschiebung von Ausländern syrischer Herkunft für die Dauer von sechs Monaten zu stoppen.

Ich ordne daher an, Abschiebungen nach Syrien gemäß § 60a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes bis zum

01. Oktober 2012

auszusetzen.

Von dieser Regelung werden Personen ausgenommen, bei denen Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54 oder 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Nr. 8 bis 11 AufenthG vorliegen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben können.

Mein Erlass vom 02. Mai 2011 – Az.: 42.10 – 12231 / 3-6 SYR – hat sich damit erledigt.

Im Auftrage

Paul Middelbeck

(elektronisch erstellt, daher nicht unterschrieben)